

Depotreglement

der Kaiser Partner Privatbank AG

Mit Bezug zu Werten und Sachen, welche die Kaiser Partner Privatbank AG („Bank“) für den Kunden in einem Depot hält, übernimmt oder bereits übernommen hat, gelten die Bestimmungen dieses Depotreglements. Soweit mit dem Kunden besondere vertragliche Vereinbarungen oder, für Spezialdepots, eigene Bestimmungen bestehen, gehen diese dem Depotreglement vor.

Sofern nicht explizit anders erwähnt oder sich aus dem Sachzusammenhang ergebend, gelten geschlechtsspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für andere Geschlechter und personenspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für mehrere sowie juristische Personen und andere Rechtsträger.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt oder hält Finanzinstrumente, Wertpapiere, Wertrechte (zu Wertpapieren funktionsgleiche Wertrechte ohne wertpapiermässige Verbriefung; werden analog den Wertpapieren behandelt), nicht verbriefte Geld- und Kapitalmarktanlagen, digitale Vermögenswerte respektive Token im Sinne des TVTG's, Edelmetalle sowie Wertsachen und andere geeignete Gegenstände („Depotwerte“) zur Verwahrung, Verbuchung und Verwaltung in offenem oder in geschlossenem Depot. Ohne ausdrückliche Kundeninstruktion erfolgt die Verbuchung bzw. die Verwahrung in einem offenen oder verschlossenen Depot nach Ermessen der Bank.

Der Bank steht es frei, die Eröffnung eines Depots oder die Übernahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Bank ist befugt, eingelieferte Depotwerte auf Echtheit, Herkunft (Stichwort Compliance Check) und sie betreffende Sperrmeldungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt anhand der der Bank zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen. Ausländische Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden. Während der Dauer einer solchen Prüfung, d.h. bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung, nimmt die Bank keine Verwaltungshandlungen, Verkaufs- oder Lieferaufträge vor.

Eine Haftung der Bank für allfällige hieraus entstehende Schäden oder sonstige finanzielle Nachteile

ist, ausser die Bank missachtet die branchenübliche Sorgfalt, ausgeschlossen.

2. Sorgfalt

Die Bank behandelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit branchenüblicher Sorgfalt.

3. Empfangs- und Eingangsbestätigungen

Die Bank bestätigt dem Kunden die Einlieferung von Depotwerten. Bei physischer Einlieferung stellt sie dem Kunden eine Empfangs-, bei elektronischer Einlieferung eine Eingangsbestätigung aus. Die Empfangs- und Eingangsbestätigungen sind weder übertragbar noch verpfändbar.

4. Transport, Versand und Versicherung

Der Transport bzw. Versand von Depotwerten (inkl. Versicherung) erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fehlen besondere Kundeninstruktionen, sorgt die Bank auf des Kunden Kosten für den Transport bzw. den Versand der Depotwerte inkl. Versicherung, soweit eine solche üblich ist und diese im Rahmen der bankeigenen Versicherung abgeschlossen werden kann. Der Abschluss einer Versicherung für Schäden, für welche die Bank nicht haftet, ist Sache des Kunden.

Die Versicherung von in verschlossenem Depot gehaltenen Depotwerten obliegt allein dem Kunden.

5. Auslieferung von Depotwerten

Unter Vorbehalt besonderer vertraglicher Vereinbarungen, gesetzlicher Bestimmungen, Statuten von Emittenten sowie Pfand-, Retentions- oder anderer Sicherungsrechten der Bank kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen und Formen zu beachten. Die Bank hat das Recht eine Auslieferung von Depotwerten grundsätzlich oder zumindest in der gewünschten Art und Weise abzulehnen und nur unter Einhaltung adäquater Begleitmassnahmen zuzulassen.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit Depots aufzuheben und/oder die Rücknahme und Auslieferungen einzelner oder aller Depotwerte durch den Kunden zu verlangen.

6. Selbsteintritt

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Finanzinstrumenten und sonstigen (digitalen) Vermögenswerten kann die Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auftreten.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR OFFENE DEPOTS

7. Form der Aufbewahrung

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, einzeln oder in Sammeldepots bei einem Dritten – im In- oder Ausland – verwahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert. Schreibt der Kunde der Bank eine Drittdepotstelle vor und empfiehlt die Bank diese dem Kunden gegenüber nicht, so schliesst die Bank jegliche Haftung für die Handlungen dieser Drittdepotstelle aus.

Ohne ausdrücklich anderslautende Kundeninstruktion ist die Bank nach freiem Ermessen berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepot-Zentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden diese Depotwerte in einem geschlossenen Depot verwahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Depotwerte von Liechtensteiner und Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden in der Regel bei einer Schweizer Sammelverwahrstelle verwahrt. Ausländische Depotwerte werden regelmässig im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Gesamtbestand des Sammeldepots. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung sowie den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Depotstelle. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch solche Vorgaben verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der ausländischen Depotstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabe- bzw. Zahlungsanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten die Eintragung auf den Kunden am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte in eigenem oder im Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden, erwerben, erwerben lassen oder eintragen, eintragen lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

Aus einem Sammeldepot ausgeloste Depotwerte werden von der Bank mittels Ziehung unter den Miteigentümern verteilt. Dabei wendet die Bank eine Methode an, die allen Miteigentümern eine der Erstausschüttung gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung garantiert.

8. Physische Urkunde

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung von Werten im Depot von der Ausfertigung physischer Urkunden absehen.

Soweit es nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, ist die Bank zudem ermächtigt, eingelieferte physische Urkunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen.

9. Verwaltung

Ohne besonderen Auftrag des Kunden besorgt die Bank vom Tag der Deponierung an die üblichen Verwaltungshandlungen, z.B.:

- das Inkasso oder gegebenenfalls die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien;
- die Überwachung von Ausschüttungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten.

Die Bank stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch für diese eine Verantwortung zu übernehmen.

Kann die Bank einzelne Depotwerte nicht im üblichen Sinne verwalten, teilt sie dies dem Kunden mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Ohne besonderen, rechtzeitig schriftlich erteilten Auftrag an die Bank ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte und Pflichten zu treffen, wie insbesondere:

- Abwicklung von Konversionen;
- Ausübung von Wandel- und Optionsrechten;
- Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten.

Hat der Kunde der Bank keinen besonderen Auftrag für die Wahrnehmung der übrigen Verwaltungshandlungen erteilt oder fehlt es bezüglich der kundenseitig gewünschten Handhabung von mit vom Kunden gehaltenen Depotwerten verbundenen Kapitalmassnahmen („Corporate Actions“) an einer rechtzeitig eingegangenen Kundeninstruktion, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Können Verwaltungshandlungen bezüglich Depotwerten zu Meldepflichten der Bank, beispielsweise gegenüber Emittenten oder Behörden, führen, ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden, ganz oder teilweise zu verzichten; allfällige Folgen aus diesem Verzicht durch die Bank trägt der Kunde. Führt die Bank jedoch solche Verwaltungshandlungen aus, entbindet hiermit der Kunde die Bank, zum Zwecke der Meldung, vom Bankkundengeheimnis und ermächtigt diese, sämtlichen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Meldepflichten nachzukommen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

Für Depotwerte, welche der Bank in versiegeltem Couvert übergeben werden, sowie für Versicherungspolice führt die Bank keine Verwaltungshandlungen aus.

10. Emittenten

Im Zusammenhang mit der Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten kann die Bank zur Ausübung von Rechten im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden befugt sein. Hat der Kunde Depotwerte einer Gesellschaft erworben, die zahlungsunfähig oder Gegenstand eines Vergleichs-, ei-

nes Konkurs-, eines Sanierungsverfahrens oder einer Sammelklage bzw. Nebenklage (sog „Class-/Derivative-Action“) ist, kann die Bank nach ihrem Ermessen die mit diesen Depotwerten verbundenen Rechte (Forderungsrechte sowie sämtliche damit zusammenhängende Nebenrechte) an den Kunden zur direkten Ausübung abtreten. (Bei einer „Class-/Derivative-Action“ handelt es sich um Klagen einer Gruppe von Aktionären oder Anleiensgläubigern gegen die Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft gegen Dritte, im Allgemeinen wegen einer finanziellen Benachteiligung).

Der Kunde erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, bei erstem Ersuchen der Bank diese Forderungsrechte und allfällige Nebenrechte auf seinen Namen oder auf den Namen einer von ihm bezeichneten dritten Person zurückzunehmen. Nimmt der Kunde diese nicht zurück oder benennt er innerhalb der ihm gesetzten Frist keinen Namen einer Drittperson, erfolgt die Übertragung auf seinen eigenen Namen, damit er selbst alle erforderlichen Massnahmen einleiten kann, um im Rahmen des Vergleichs-, Konkurs-, Sanierungsverfahrens oder einer „Class-/Derivative-Action“ seine Interessen wahren zu können.

Ohne besondere Vereinbarung bzw. besonderen, rechtzeitig schriftlich erteilten Auftrag unternimmt die Bank keine weiteren Schritte gegenüber der betreffenden Gesellschaft oder der Gruppe von Aktionären, auch in dem Fall nicht, in welchem sie die vorstehend erwähnten Rechte nicht abgetreten oder ihre Abtretung nicht vorgeschlagen hat. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte im Rahmen der Gerichtsverfahren, der Zwangsvollstreckung oder Liquidierung (z.B. Konkurs, Vergleich u.dgl.) selbst geltend zu machen und die hierfür notwendigen Informationen selbst zusammenzutragen.

11. Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

12. Depotauszug

Ist keine kürzere Periodizität vereinbart, stellt die Bank dem Kunden in der Regel vierteljährlich eine Aufstellung seines Depotbestandes („Depotauszug“) zu.

Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben und somit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innert Monatsfrist ab Versandtag keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist, und zwar auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht unterzeichnet an die Bank retourniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank ein.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR GESCHLOSSENE DEPOTS

Geschlossene Depots sind solche, bei denen nur eine Verwahrung ohne Vornahme von Verwaltungshandlungen erfolgt.

Die vom Kunden der Bank zur Verwahrung in geschlossenen Depots übergebenen Depotwerte müssen eindeutige Identifikationsmerkmale des Kunden tragen und aufgrund ausdrücklicher Instruktion zusätzlich derart versiegelt oder plombiert sein, dass das Öffnen ohne Verletzung der Plombe oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei der Rücknahme von Werten aus geschlossenen Depots hat der Kunde allfällige Beschädigungen an Plombe oder Siegel, bei sonstigem Ausschluss der Haftung, sofort geltend zu machen. Mit der Auslieferung des verschlossenen Depots ist die Bank von jeder Haftung befreit.

Die verschlossenen Depots dürfen keine feuer- oder sonst gefährlichen oder zur Verwahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Deponent haftet für jeden aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die Bank ist berechtigt, vom Deponenten den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch atmosphärische Einflüsse irgendwelcher Art oder durch im Auftrag des Kunden vorgenommene Manipulationen an den Gegenständen entstehen. Mit der Rückgabequittung ist die Bank von jeder Haftung befreit.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWAHRUNG VON EDELMETALLEN UND MÜNZEN

13. Sammel- und Einzelverwahrung

Ohne gegenteilige ausdrückliche Instruktion des Kunden werden von ihm zur Aufbewahrung eingelieferte oder für ihn gekaufte Edelmetalle in den handelsüblichen Qualitäten und Formen sowie kurrante Münzen ohne numismatische Besonderheiten (Massenware) gattungsmässig in Sammeldepots bei der Bank oder Dritten, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden und von bankeigenen Beständen der gleichen Gattung, verwahrt.

Edelmetalle in nicht handelsüblicher Form und Münzen mit numismatischem Wert werden auf entsprechende Instruktion des Kunden in getrennte Einzelverwahrung genommen.

Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst.

14. Auslieferung

Auslieferungsanträge sind der Bank jeweils rechtzeitig, d.h. fünf Bankarbeitstage im Voraus, anzuzeigen. Die Bank händigt in diesem Fall die entsprechende Menge gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus. Erfüllungsort ist Vaduz. Auf Wunsch liefert die Bank, auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch an einen anderen Ort aus, vorausgesetzt, dass dies praktisch möglich ist und mit den am gewünschten Lieferort geltenden Gesetzen im Einklang steht. Im Falle eines Notstandes, wie kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen u.dgl., behält sich die Bank das Recht vor, auf Rechnung und Gefahr des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich und zweckmässig erscheint.

Im Falle der Auslieferung von Edelmetallen, die in Sammelverwahrung stehen, werden allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand zum im Moment der Auslieferung gültigen Tageskurs abgerechnet.

Des Weiteren besteht bei der Auslieferung von Barren und Münzen, die in Sammelverwahrung stehen, kein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge und Prägun-gen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWAHRUNG VON DIGITALEN VERMÖGENSWERTEN

Die Verwahrung digitaler Vermögenswerte kann in der Form von Hot, Cold oder Deep Cold Storage erfolgen. Es obliegt der Bank nach freiem Ermessen zu entscheiden, in welcher Form die digitalen Vermögenswerte effektiv verwahrt werden. Wird die Verwahrung von einem Vertragspartner der Bank vorgenommen, ist die Bank dabei nur für die sorgfältige Auswahl des Vertragspartners verantwortlich, übernimmt aber ansonsten keinerlei weitere Haftung.

15. Hot Storage

Hot Storage bezeichnet die Verwendung von Hardware-Sicherheitsmodulen, die mit dem Internet oder anderen öffentlichen Netzen verbunden sind, um die privaten Schlüssel zu speichern, die den Zugang zu und die Verfügung über die entsprechenden Digitalen Ledger-Adressen für die digitalen Vermögenswerte des Kunden ermöglichen.

16. Cold Storage

Cold Storage meint die Verwendung von Computern, die in keiner Form mit dem Internet oder anderen Netzwerken verbunden sind und die sich in vor elektromagnetischer Strahlung geschützten sowie überwachten und zugangskontrollierten Räumlichkeiten befinden. Die Computer dienen dem Zweck der Verwaltung der privaten Schlüssel, die den Zugang zu und die Verfügung über die entsprechenden digitalen Ledger-Adressen für die digitalen Vermögenswerte des Kunden ermöglichen.

17. Deep Cold Storage

Unter Deep Cold Storage wird die Verwendung von Computern verstanden, die in keiner Form mit dem Internet oder anderen Netzwerken verbunden sind und die sich in physisch hoch gesicherten und geografisch verteilten, bewachten, überwachten und zugangskontrollierten Einrichtungen mit mehreren Sicherheitszonen befinden. Diese Computer dienen dem Zweck der Verwaltung der privaten Schlüssel, die den Zugang zu und die Verfügung über die entsprechenden digitalen Ledger-Adressen für die digitalen Vermögenswerte des Kunden ermöglichen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Haftung

Die Bank haftet nur insoweit, als ihr grobes Verschulden als Ursache eines Schadens nachgewiesen werden kann. Eine allfällige Haftung bleibt auf den nachgewiesenen, höchstens aber den deklarierten Wert der übernommenen Depotwerte begrenzt. Bei der Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten bei Dritten im In- und Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Instruktion des Dritten. Die Bank lehnt insbesondere die Haftung für Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse irgendwelcher Art (z.B. Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit), höhere Gewalt und Elementarereignisse (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, Unruhen usw.) oder durch im Auftrag des Kunden vorgenommene Handlungen an den deponierten Gegenständen entstehen.

19. Entschädigung der Bank

Vorbehaltlich nachfolgender Regelungen sowie allfälliger separater Vereinbarungen richtet sich die Entschädigung der Bank nach ihrer Gebührenordnung (in ihrer jeweils gültigen Form).

Die Bank ist berechtigt, für die Einzelverwahrung und nicht bewertete bzw. nicht bewertbare Positionen einen Zuschlag festzulegen und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Zusätzliche Aufwendungen und Kosten, die der Bank im Rahmen der Verwahrung, Verbuchung oder Verwaltung der Depotwerte entstehen, sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.

Die Entschädigung wird dem Kunden jeweils vierteljährlich in Rechnung gestellt bzw. seiner Kontoverbindung belastet. Sämtliche Steuern und anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung und/oder der Auslieferung von Depotwerten werden dem Kunden separat als Fremdspesen weiterbelastet.

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Gebührenbestimmungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise angezeigt.

20. Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieses Depotreglements vor. Sie werden dem Kunden schriftlich oder in anderer, der Bank geeignet erscheinender Weise (z.B. Publikation auf der Webseite der Bank) bekannt gegeben und gelten ohne kundenseitigen schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

21. Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) der Bank ergänzend Anwendung.

22. Gültigkeit

Dieses Depotreglement tritt am 1. März 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Depotreglemente.